

SCHARNSTEINER BIBELKREIS - STATUTEN-Fassung vom 20.11. 2016

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Scharnsteiner Bibelkreis“.
- 1.2 Der Sitz des Vereines ist entweder mit dem Wohnsitz des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden ident oder kann nach einer Vorstandsneuwahl vom Vorstand festgelegt werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.
- 1.4 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere jedoch auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich.

§ 2 GRUNDLAGEN UND ZWECK DES VEREINES

- 2.1 Grundlage und Richtschnur für die Arbeit des Scharnsteiner Bibelkreises ist die Heilige Schrift. Sie ist als Gottes Wort die maßgebende Autorität für Glauben und Leben des Christen und der christlichen Kirchen.
- 2.2 Der Scharnsteiner Bibelkreis bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist, und der wiederkommen wird, um die an ihn Glaubenden zu sich zu nehmen und die Welt zu richten.
- 2.3. Der Scharnsteiner Bibelkreis steht darüber hinaus auf dem Boden der reformatorischen Bekenntnisse und weiß sich den Anliegen des innerkirchlichen Pietismus verpflichtet. Er ist jedoch in dem Sinne überkonfessionell, als er allen Menschen – ohne Unterschied der Konfession – in Schrift und Verkündigung das Evangelium bringen will und sie zu einer persönlichen Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus einladen möchte.
- 2.4 Im Sinne dieser Grundlagen verfolgt der Scharnsteiner Bibelkreis den Zweck, das Evangelium von Jesus Christus zu verbreiten, die Kenntnis der Heiligen Schrift zu fördern und das Miteinander in den christlichen Gemeinden und Gruppen zu stärken.
- 2.5 Der Scharnsteiner Bibelkreis verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Jede politische Tätigkeit ist ausgeschlossen.



§ 3 TÄTIGKEITEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 3.1 Abhaltung bzw. Durchführung von
- * Bibel- und Gebetsstunden
 - * Freizeiten und Hausbibelkreisen
 - * Evangelisationsveranstaltungen
 - * Mitarbeiter- und Laienschulungen
 - * Vorträgen
 - * Freiversammlungen
 - * Telefonseelsorge, Telefonbotschaften
 - * Rundfunksendungen

Weiters

- * Unterstützung Evangelischer Kirchen und Gemeinschaften
- * Unterstützung von überkonfessionellen Gemeinschaften und Vereinen mit ähnlichen Zielen
- * Zusammenarbeit mit Gruppen und Bewegungen, vor allem im deutschsprachigen Raum, die auch im Sinne des Scharnsteiner Bibelkreises tätig sind
- * Herausgabe, Herstellung und Verbreitung eines vereins-eigenen Mitteilungsblattes
- * Verbreitung christlicher Literatur und Tonträger
- * Abschluss von Rechtsgeschäften zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.2 Auf Antrag des Vorstandes können durch Beschluss der Vollversammlung zur Erfüllung des Vereinszweckes wirtschaftliche Geschäfts- und Gewerbebetriebe im Rahmen der geltenden Gesetze eingerichtet und auch hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden.

§ 4 AUFBRINGUNG DER GELDMITTEL

- 4.1 Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen jeder Art (Spenden etc.) sowie durch Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Geschäftsbetrieben aufgebracht.
- 4.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereines wird nur mit Vereinsvermögen gehaftet.

§ 5 MITGLIEDLIEDSCHAFT - ERWERB UND BEENDIGUNG

- 5.1 Mitglied wird man durch Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 5.2 Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Aufzunehmende
- Christ ist und
 - die Grundlagen und Statuten des Vereines anerkennt
- 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss in der Vollversammlung. Ein Ausschluss erfolgt dann, wenn ein Mitglied in offenkundiger Weise mit den Grundlagen des Vereines in Widerspruch getreten ist und davon nicht Abstand nimmt.
- 5.4 Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn dieses trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung mindestens zwei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 6.1 Jedes Mitglied ist teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt in der Vollversammlung und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundlagen des Vereines voll anzuerkennen, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und den Vereinszweck zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.
- 6.3 Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein geschieht ehrenamtlich und ohne Entgelt, es sei denn, dass eine Vergütung vom Vorstand beschlossen oder mit diesem in schriftlicher Form vereinbart wurde. Die Mitglieder haben auch bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereines keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 7 ORGANE DES VEREINES

- 7.1 Organe des Vereines sind die Vollversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8 DIE VOLLVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereines zusammen. Die ordentliche Vollversammlung findet einmal pro Jahr statt. Außerordentliche Vollversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder sie wünscht.

8.2 Zu allen Vollversammlungen sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie spätestens eine Woche vor Abhaltung der Vollversammlung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse abgesandt wurde.

8.3 Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

8.4 Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Statutenabänderungen (ausgenommen solche gem. § 2 der Statuten) bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der in der Vollversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse jedoch, mit denen die Grundlagen oder der Zweck des Vereines (gem. § 2 der Statuten) abgeändert werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Drittel der Gesamtzahl aller Vereinsmitglieder.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung an Vereinsmitglieder ist zulässig. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

8.5 Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterfertigt ist.

8.6 Aufgabenkreis der Vollversammlung:

Die Vollversammlung

- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen
- wählt den Vorstand, beruft ihn ab
- berät und beschließt die im Vorstand vorgelegten Anträge
- schließt Mitglieder aus
- beschließt Statutenänderungen
- beschließt über die Einrichtung von Geschäftsbetrieben
- beschließt die Einstellung hauptberuflicher Mitarbeiter
- ist vom Vorstand über die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren

- beschließt über den Rechnungsabschluss nach dem Bericht der Rechnungsprüfer
- beschließt über Rechtsgeschäfte des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer mit dem Verein (sog. „In-sich-Geschäfte“)

§ 9 DER VORSTAND

9.1 Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt und besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern.

9.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist zulässig.

9.3 Der Vorstand beruft aus seiner Mitte

- einen Vorsitzenden, dem die Leitung der Vorstandssitzungen und Vollversammlungen obliegt. Er repräsentiert den Verein nach außen und überwacht den Vollzug sämtlicher Beschlüsse
- einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt
- einen Schriftführer, der die Protokolle bei den Vorstandssitzungen und Vollversammlungen führt
- einen Stellvertreter des Schriftführers, der den Schriftführer im Verhinderungsfall vertritt
- einen Schatzmeister, der für die ordnungsgemäße Kassaführung zuständig ist und gleichzeitig als Vermögensverwalter des Vereines auftritt
- einen Stellvertreter des Schatzmeisters, der den Schatzmeister im Verhinderungsfall vertritt

9.4 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Der Vorstand ist einzu-berufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für einen gültigen Vorstandsbeschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen, das bei der nächsten Sitzung den Vorstandsmitgliedern vorzulegen ist.

9.6 Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Geschäftsführung des Vereines. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere

- die Erlassung von Richtlinien im Sinne der Vereinsgrundlagen bzw. des Vereinszweckes
 - die ordnungsgemäße Kassaführung und Vermögensverwaltung
 - die Erstellung eines jährlichen Arbeitsberichtes
 - die Erstellung eines vereinseigenen Mitteilungsblattes
 - die Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - die Einberufung der Vollversammlung
 - die Festlegung der Tagesordnung bei der Vollversammlung
 - die Vorlage von Anträgen an die Vollversammlung
 - die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind
- 9.7 Die Aufgabenteilung bzw. Geschäftsordnung innerhalb des Vorstandes bestimmt der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder können in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand Fachausschüsse bilden.
- 9.8 Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern erwachsen aus der Tätigkeit keinerlei Ansprüche auf Entschädigung oder Vergütungen.
- 9.9 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen und unterfertigen die Korrespondenz des Vereines. Rechtsgeschäfte jedoch, die eine finanzielle oder vermögenswerte Belastung oder Verpflichtung des Vereines nach sich ziehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit auch der Gegenzeichnung des Kassiers, im Falle seiner Verhinderung des Kassier-Stellvertreters.
- Die Kundmachung von Beschlüssen der Vollversammlung oder des Vorstandes bedarf zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Schriftführers, im Falle seiner Verhinderung des Schriftführer-Stellvertreters.
- 9.10 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 9.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

- 9.12 Die Vollversammlung ist jederzeit berechtigt, den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder bei Misstrauen gegenüber deren Amtsführung abzurufen.
- 9.13 Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus oder ist er auf Dauer handlungsunfähig, so können die Rechnungsprüfer eine außerordentliche Vollversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einberufen.

§ 10 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 10.1 Zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter werden von der Vollversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.2 Den Rechnungsprüfern, im Falle der Verhinderung ihren Stellvertretern, obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereines. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Gebarung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- 10.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 9.8, 9.10, 9.11, 9.12 sinngemäß.

§ 11 DAS SCHIEDSGERICHT

- 11.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Mitgliedern besteht. Das schiedsrichterliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass ein Streitteil schriftlich dem Vorstand Streitfrage und Streitgegner mitteilt und die Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht begehrt. Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt so, dass jeder Streitteil innerhalb 30 Tagen dem Vorstand ein Mitglied des Vereines als Schiedsrichter namhaft macht. Der Obmann des Schiedsgerichtes wird vom Vorstand aus den Vereinsmitgliedern bestimmt. Dieses Schiedsgericht kann seine Entscheidung nur im Rahmen der Vereinsgrundlagen und Statuten treffen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit und endgültig.
- 11.2 Zur Sitzung des Schiedsgerichtes sind die Streitparteien schriftlich zu laden. Am Beginn der Sitzung ist den Streitparteien nochmals Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte darzulegen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das auch die Entscheidung und die Unterschrift aller Schiedsrichter zu enthalten hat.

Mitglieder, die sich in einem Streitfall aus dem Vereinsverhältnis nicht einem Schiedsgericht unterwerfen oder das Urteil des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können durch die Vollversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 12.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 12.2 Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung
- der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und
 - in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen
- 12.3 Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vermögen ist einem bei der letzten a. o. Vollversammlung auszuwählendem, mit den Anliegen des Vereins konform gehenden Zweck, zu übertragen.

Impressum:

Scharnsteiner Bibelkreis e.V.
A-4070 Eferding, Unterm Regenbogen 1
E-Mail: info@scharnsteiner.at

Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Eferding
Kontonummer: 1.607.092 • BLZ 34180
IBAN: AT19 3418 0000 0160 7092 • BIC: RZOOAT2L180

www.scharnsteiner.at



Mitglied des Gnadauer Gemeinschaftsverbandes e.V.